



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2021

HANNOVER, 09. SEPTEMBER 2021

NR. 34

INHALT

SEITE

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER
UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Wasserverband Garbsen – Neustadt a. Rbge

Änderung der 7. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Garbsen – Neustadt a. Rbge. 302

Zweckverband vhs Calenberger Land

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers 304

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Wasserverband Garbsen – Neustadt a. Rbge

**Änderung der 7. Satzung zur Änderung der Satzung
des Wasserverbandes Garbsen – Neustadt a. Rbge.**

Der Ausschuss des Wasserverbandes Garbsen – Neustadt a. Rbge. beschloss in seiner Sitzung am 06. Juli 2021 die Änderung der Verbandssatzung. Die Satzungsänderung wurde unter Beteiligung des Wasserverbandstags erarbeitet und entspricht daher inhaltlich den in Verbänden vergleichbarer Größe üblichen Regelungen.

Folgendes wurde geändert:

§ 1 Absatz (5)

Der Verband führt ein Dienstsiegel in runder Form ohne Bildzeichen, am Rand mit der Umschrift „Wasserverband Garbsen - Neustadt a. Rbge.“

§ 2 Absatz (1) Nr. 6

diese Aufgaben zu fördern, zu überwachen und im Einzelfall für Dritte einschließlich der Beteiligung an zweckdienlichen Gesellschaften wahrzunehmen.

§ 7 Nr. 8

er beschließt ausschließlich über die Ergänzenden Bestimmungen des WVGn zur AVBWasserV, dem Preisblatt sowie den Technischen Anschlussbedingungen (TAB),

§ 9 Absatz (1) Satz 1

Der Vorstand lädt die ordentlichen Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich oder elektronisch mit mindestens 10 Tagen Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit.

§ 15 Absatz (1) Satz 1

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss der Vorstandsvorsteher oder der Geschäftsführer berufen ist.

§ 15 Absatz (1) Nr. 2

die Aufnahme von Darlehen und den Höchstbetrag der Kassenkredite,

§ 15 Absatz (1) Nr. 3

die Aufstellung des Jahresabschlusses,

§ 15 Absatz (1) Nr. 4

Verträge, die nicht in den Bereich der laufenden Verwaltung fallen und die nicht durch § 18 (2) und/oder Geschäftsordnung dem Vorstandsvorsteher oder Geschäftsführer zugewiesen sind,

§ 15 Absatz (1) Nr. 7

die Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers sowie des kaufmännischen und technischen Leiters,

§ 15 Absatz (4)

Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung und des technischen und des kaufmännischen Leiters. Der Vorstand kann einzelne Vorgänge aus dem Bereich der laufenden Verwaltung an sich ziehen.

§ 16 Absatz (1) Satz 1

Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens 10-tägiger Frist zu den Sitzungen schriftlich oder elektronisch ein und teilt die Tagesordnung mit.

§ 18 Absatz (1)

Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses vor.

§ 18 Absatz (2) Satz 1

Ihm obliegen die Abschlüsse von Verträgen über 150.000 €, die bereits als Einzelmaßnahme im Wirtschaftsplan ausgewiesen sind.

§ 18 Absatz (3)

Der Verbandsvorsteher ist stellvertretend für den Vorstand Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes unterhalb der Ebene der Geschäftsführung und des technischen bzw. kaufmännischen Leiters (siehe dazu § 15 Abs. 4).

§ 18 Absatz (4)

Der Verbandsvorsteher ist zuständig für Einstellungen und Entlassungen sowie für arbeitsrechtliche Maßnahmen in den Entgeltgruppen 10 und höher (Ausnahme: siehe § 15 Abs. 1 Nr. 7; Ergänzung: siehe § 19 Abs. 3).

§ 19 Absatz (1)

Der Verband hat einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer.

§ 19 Absatz (2)

Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, sofern diese nicht nach § 18 dem Verbandsvorsteher zugewiesen sind.

§ 19 Absatz (3)

Der Geschäftsführer ist zuständig für Einstellungen und Entlassungen sowie für arbeitsrechtliche Maßnahmen in den Entgeltgruppen bis 9 sowie in allen Entgeltgruppen für Beurlaubungen, Fortbildungen, für Höhergruppierungen sowie für den Aufstieg in höhere Entgeltstufen bis zur Entgeltgruppe 9.

§ 19 Absatz (4)

Weiteres regelt die Geschäftsordnung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 6.

§ 20 Absatz (1) Satz 2

Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für seinen Zuständigkeitsbereich.

§ 21 Absatz (2)

Die Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld.

§ 21 Absatz (3)

Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten eine monatliche pauschale Entschädigung.

§ 21 Absatz (3) Satz 2

Entfällt

§ 22 Absatz (1) Neuer Satz 2

Die Eigenbetriebsverordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 23 Absatz (2)

Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan sowie dem Stellenplan.

§ 25 Neuer Titel

Jahresabschluss

§ 25 Absatz (1)

Der Verband erstellt den Jahresabschluss nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen, kaufmännischen doppelten Buchführung.

§ 25 Absatz (2)

Der Jahresabschluss besteht aus Bilanz, GuV, Anlagenspiegel, Lagebericht und Anhang entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften.

§ 26 Neuer Titel

Prüfung des Jahresabschlusses

§ 26 Satz 1

Entfällt

§ 26 Neuer Absatz (1)

(1) Der Verband beauftragt mit der Prüfung des Jahresabschlusses einen Wirtschaftsprüfer.

§ 26 Neuer Absatz (2)

(2) Der Verband macht von den Regelungen des § 2 Abs. 4 Satz 2 Nds. AGWVG Gebrauch.

§ 27 Satz 1 und Satz 2

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle des Wasserverbandstages zum Jahresabschluss stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit fest. Er legt den Jahresabschluss und den Bericht des Wirtschaftsprüfers und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor.

§ 28 Absatz (2) Satz 2

Diese Beiträge verteilen sich im Verhältnis der jährlich abgenommenen Wassermenge, die durch Wassermess-einrichtungen festgestellt wird.

§ 32 Absatz (1)

Die Verbandsmitglieder haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes und der Geschäftsführung des Verbandes zu befolgen.

§ 35 Absatz (1) Nr. 1

zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen, die den Restbuchwert und Marktwert von 500 € übersteigen

§ 35 Absatz (1) Nr. 2

zur Aufnahme von Darlehen von insgesamt über 4.000.000,- € pro Jahr

§ 35 Absatz (3)

Bei Kassenkrediten entspricht der Höchstbetrag dem im Wirtschaftsplan festgesetzten Betrag.

Die Satzungsänderung tritt am 10.09.2021 in Kraft.

Zweckverband vhs Calenberger Land

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Zweckverband Volkshochschule Calenberger Land, Barsinghausen:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverband Volkshochschule Calenberger Land, Barsinghausen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Ergebnis- und Finanzrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Rechenschaftsbericht der Volkshochschule Calenberger Land, Barsinghausen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 128 NKomVG i.V.m. der KomHKVO und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der NKomVG und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 156 NKomVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 128 NKomVG i.V.m. der KomHKVO in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Fi-

nanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 128 NKomVG entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 128 NKomVG zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Rechenschaftsbericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 128 NKomVG entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 156 NKomVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Ver-

stöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Rechenschaftsberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbands zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Rechenschaftsberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Rechenschaftsbericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfest-

stellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Göttingen, den 25. Mai 2021

Friedrichs & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Michael Sackmann Christian Müller
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Das Rechnungsprüfungsamt hat für ergänzende Feststellungen zu diesem Bericht keinen Anlass gesehen. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Calenberger Land hat in ihrer Sitzung am 12. Juli 2021 der Geschäftsführung einstimmig Entlastung erteilt

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
